

**Amt für Planfeststellung Verkehr**

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus  
Amt für Planfeststellung Verkehr, Postfach 7107, 24171 Kiel

Bundesverwaltungsgericht  
9. Senat  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: APV 1  
Meine Nachricht vom:

Dörte Hansen  
Doerte.Hansen@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431 / 383-2158  
Telefax: 0431 / 383-2754

01.10.2020

**Protokollerklärung in den Verfahren 9 A 7.19, 9 A 9.19, 9 A 11.19, 9 A 12.19, 9 A 13.19**

Es wird folgende Berichtigung zu Protokoll erklärt:

Der Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2019, Az. APV-622.228-16.1-1 wird wie folgt ergänzt:

1. **Ziffer 2.2.1 Allgemeine Auflagen** (Seite 23) wird um folgende **Nr. 7** ergänzt:

*„7. Die Bauausführungsplanung ist ungeachtet der in den nachstehenden Ziffern getroffenen Regelungen der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dabei sind statisch zu prüfende Unterlagen in geprüfter Form vorzulegen. Soweit in den nachfolgenden Ziffern eine Abstimmung mit anderen Behörden als der Planfeststellungsbehörde vorgesehen ist, ist dies im Sinne eines Benehmens zu verstehen.“*

2. Die **Nebenbestimmung Nr. 1** unter **Ziffer 2.2.2 Auflagen zum Umgang mit Detailkonzepten und Konkretisierungen der Bauausführungsplanung** (Seite 23 f.) wird wie folgt angepasst:

*„~~Sofern und soweit die Vorhabenträger bei der Bauausführung in den Punkten, die in den Planunterlagen offen gelassen und nur~~*

~~exemplarisch dargestellt sind, von der Darstellung in den Planunterlagen abweichen möchten, haben Sie Die Vorhabenträger haben die Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung Freigabe vorzulegen. Sofern und soweit die Vorhabenträger bei der Bauausführung in den Punkten, die in den Planunterlagen offen gelassen und nur exemplarisch dargestellt sind, von der Darstellung in den Planunterlagen abweichen möchten, ist dies hervorzuheben. Ebenso sind solche Abweichungen von den planfestgestellten Baumaßnahmen der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen hervorzuheben, die sich nicht in den technisch bedingten unbeachtlichen Spannbreiten bewegen, die jedem Bauvorhaben zu eigen sind. Soweit Abweichungen vorgesehen sind, müssen den vorgelegten Unterlagen Der Vorlage zur Genehmigung müssen Unterlagen und- gutachterliche Einschätzungen beigefügt sein, die erkennen lassen, ob von der tatsächlich vorgesehenen Bauausführung stärkere oder andere Auswirkungen auf Umweltschutzgüter, Anwohner oder andere öffentlich-rechtliche oder private Belange ausgehen, als sie der Prüfung und Abwägung aufgrund der Darstellung in den Planunterlagen zugrunde liegen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, in Fällen von stärkeren oder anderen negativen Auswirkungen den Vorhabenträgern weitere Auflagen zu erteilen oder eine Abweichung von den Darstellungen der Planunterlagen zu untersagen, solange ein förmliches Planänderungsverfahren nicht durchgeführt und abgeschlossen worden ist. Die Anzeige hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Planfeststellungsbehörde ausreichend Zeit für die Sachaufklärung, die Einbindung der jeweiligen Fachbehörden und ihre Entscheidungsfindung bleibt.“~~

und erhält damit die folgende Fassung:

„Die Vorhabenträger haben die Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe vorzulegen. Sofern und soweit die Vorhabenträger bei der Bauausführung in den Punkten, die in den Planunterlagen offen gelassen und nur exemplarisch dargestellt sind, von der Darstellung in den Planunterlagen abweichen möchten, ist dies hervorzuheben. Ebenso sind solche Abweichungen von den planfestgestellten Baumaßnahmen hervorzuheben, die sich nicht in den technisch bedingten unbeachtlichen Spannbreiten bewegen, die jedem Bauvorhaben zu eigen sind. Soweit Abweichungen vorgesehen sind, müssen den vorgelegten Unterlagen gutachterliche Einschätzungen beigefügt sein, die erkennen lassen, ob von der tatsächlich vorgesehenen Bauausführung stärkere oder andere Auswirkungen auf Umweltschutzgüter, Anwohner oder andere öffentlich-rechtliche oder private Belange ausgehen, als sie der Prüfung und Abwägung aufgrund der Darstellung in den Planunterlagen zugrunde liegen.“

*Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, in Fällen von stärkeren oder anderen negativen Auswirkungen den Vorhabenträgern weitere Auflagen zu erteilen oder eine Abweichung von den Darstellungen der Planunterlagen zu untersagen, solange ein förmliches Planänderungsverfahren nicht durchgeführt und abgeschlossen worden ist. Die Anzeige hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Planfeststellungsbehörde ausreichend Zeit für die Sachaufklärung, die Einbindung der jeweiligen Fachbehörden und ihre Entscheidungsfindung bleibt.“*

3. Die **Nebenbestimmung Nr. 2** unter **Ziffer 2.2.8 Auflagen zur Schifffahrt und der Ostsee als Verkehrsweg** (Seite 46) wird wie folgt angepasst:

*„Die Vorhabenträger sind verpflichtet, der WSV spätestens 3 Monate vor Beginn der Offshore-Arbeiten folgende Konzepte zur ~~Prüfung und~~ Abstimmung vorzulegen:*

- *Maritimes Sicherheitskonzept (vgl. Anlage 28.1 Kap.5),*
- *Maritimer Notfallplan (vgl. Anlage 28.1 Kap.5),*
- *Koordinationsplan für die Arbeitsfahrzeuge (vgl. Anlage 28.1 Kap.5),*
- *Kennzeichnungskonzept (vgl. Anlage 28.1 Kap.5),*
- *Bereitstellungs- und Einsatzkonzept für Schlepper,*
- *Konzept für die Annahme von Überseelotsen.*

*~~Sofern im Ergebnis der Abstimmung aus Sicht der WSV ein Defizit verbleibt, das eine Freigabe bei gesonderter Prüfung gem. § 31 WaStrG verhindern würde, ist die Planfeststellungsbehörde darüber zu informieren, damit sie eine Entscheidung darüber treffen kann, ob das betroffene Konzept nachzubessern ist oder der Bau auf der Grundlage des vorgelegten Konzeptes begonnen werden darf.~~*

Vor Freigabe der sechs aufgeführten Konzepte durch ~~die WSV oder~~ die Planfeststellungsbehörde darf nicht mit Offshore-Arbeiten begonnen werden, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Fehmarnbelt haben können. Inhaltliche Anforderungen an die einzelnen Konzepte ergeben sich neben der Darstellung in Anl. 28.1 der Planunterlagen auch aus den folgenden Nebenbestimmungen.“

und erhält damit die folgende Fassung:

*„Die Vorhabenträger sind verpflichtet, der WSV spätestens 3 Monate vor Beginn der Offshore-Arbeiten folgende Konzepte zur ~~Ab-~~stimmung vorzulegen:*

- *Maritimes Sicherheitskonzept (vgl. Anlage 28.1 Kap.5),*
- *Maritimer Notfallplan (vgl. Anlage 28.1 Kap.5),*
- *Koordinationsplan für die Arbeitsfahrzeuge (vgl. Anlage 28.1 Kap.5),*
- *Kennzeichnungskonzept (vgl. Anlage 28.1 Kap.5),*
- *Bereitstellungs- und Einsatzkonzept für Schlepper,*
- *Konzept für die Annahme von Überseelotsen.*

*Vor Freigabe der sechs aufgeführten Konzepte durch die Planfeststellungsbehörde darf nicht mit Offshore-Arbeiten begonnen werden, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Fehmarnbelt haben können. Inhaltliche Anforderungen an die einzelnen Konzepte ergeben sich neben der Darstellung in Anl. 28.1 der Planunterlagen auch aus den folgenden Nebenbestimmungen.“*

4. Die Nebenbestimmung **Nr. 5** unter **Ziffer 2.2.8 Auflagen zur Schifffahrt und der Ostsee als Verkehrsweg** (Seite 47) wird wie folgt angepasst:

*„Die geplanten Bahnverläufe des non-construction-Verkehrs für die einzelnen Bauphasen sowie die Kennzeichnung dieser Routen inklusive Berücksichtigung der vorgesehenen Kennzeichnung der Baubereiche, die sich aus den zugesagten Simulationen als die Geeignetsten ergeben haben, sind in dem Konzept darzustellen. Die Vorhabenträger haben hierfür –wie zugesagt– für jeden Bauzustand Simulationen durchzuführen, die die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Schiffsverkehr untersuchen (z.B. Verkehrsverlagerung) und mit dem Einsatz der risikomindernden Maßnahmen abgleichen. Den Simulationen sind die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung aktuellsten Kenntnisse über das Bauvorhaben und seinen Ablauf zugrunde zu legen. Insbesondere ist ein Entwurf des Kennzeichnungskonzeptes (vgl. Nr. 11 dieser Nebenbestimmung) vor Erstellung der Simulationen fertigzustellen und durch die Simulationen zu überprüfen. Sofern sich aus den Simulationen ein Änderungsbedarf für die Routenführung, die Größe und Lage der Arbeitsbereiche oder die Kennzeichnungen ergeben sollte, sind diese in Abstimmung mit der WSV in die Darstellung in den jeweiligen Konzepten einzuarbeiten und wiederum mittels Simulation zu überprüfen.*

*Sofern der letztgenannte Änderungsbedarf die dieser Planfeststellung zugrunde liegenden Mindestvorgaben betrifft, ist die Planfeststellungsbehörde zu unterrichten, damit sie entscheiden kann, ob eine Planänderung erforderlich ist. Ein Bericht über die Simulationen, das Ergebnis der Abstimmungen und Angaben zu dem ermittelten Änderungsbedarf sind der Planfeststellungsbehörde von den Vorhabenträgern zur Freigabe vorzulegen.“*

und erhält damit die folgende Fassung:

*„Die geplanten Bahnverläufe des non-construction-Verkehrs für die einzelnen Bauphasen sowie die Kennzeichnung dieser Routen inklusive Berücksichtigung der vorgesehenen Kennzeichnung der Baubereiche, die sich aus den zugesagten Simulationen als die Geeignetsten ergeben haben, sind in dem Konzept darzustellen. Die Vorhabenträger haben hierfür –wie zugesagt– für jeden Bauzustand Simulationen durchzuführen, die die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Schiffsverkehr untersuchen (z.B. Verkehrsverlagerung) und mit dem Einsatz der risikomindernden Maßnahmen abgleichen. Den Simulationen sind die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung aktuellsten Kenntnisse über das Bauvorhaben und seinen Ablauf zugrunde zu legen. Insbesondere ist ein Entwurf des Kennzeichnungskonzeptes (vgl. Nr. 11 dieser Nebenbestimmung) vor Erstellung der Simulationen fertigzustellen und durch die Simulationen zu überprüfen. Sofern sich aus den Simulationen ein Änderungsbedarf für die Routenführung, die Größe und Lage der Arbeitsbereiche oder die Kennzeichnungen ergeben sollte, sind diese in Abstimmung mit der WSV in die Darstellung in den jeweiligen Konzepten einzuarbeiten und wiederum mittels Simulation zu überprüfen. Ein Bericht über die Simulationen, das Ergebnis der Abstimmungen und Angaben zu dem ermittelten Änderungsbedarf sind der Planfeststellungsbehörde von den Vorhabenträgern zur Freigabe vorzulegen.“*

5. Die Nebenbestimmung **Nr. 6** unter **Ziffer 2.2.8 Auflagen zur Schifffahrt und der Ostsee als Verkehrsweg** (Seite 48) wird wie folgt angepasst:

*„Das Verkehrskonzept ist spätestens 3 Monate vor Beginn der Offshore-Arbeiten der GWDS, Standort Kiel zur Abstimmung vorzulegen. ~~Sofern bei der Abstimmung eine Einigung zwischen Vorhabenträgern und WSV nicht erzielt werden kann, verbleibt die~~ Die abschließende Entscheidung, ob das Konzept ausreichend ist oder weiterer Überarbeitung bedarf, verbleibt bei der Planfeststellungsbehörde.“*

und erhält damit die folgende Fassung:

*„Das Verkehrskonzept ist spätestens 3 Monate vor Beginn der Offshore-Arbeiten der GWDS, Standort Kiel zur Abstimmung vorzulegen. Die abschließende Entscheidung, ob das Konzept ausreichend ist oder weiterer Überarbeitung bedarf, verbleibt bei der Planfeststellungsbehörde.“*

6. Die Nebenbestimmung **Nr. 7** unter **Ziffer 2.2.8 Auflagen zur Schifffahrt und der Ostsee als Verkehrsweg** (Seite 48) wird wie folgt angepasst:

*„Das Verkehrskonzept unterliegt einer ständigen Überprüfung (ggf. baubegleitende Simulationen) und ist fortlaufend, insbesondere auf Anforderung der WSV, zu aktualisieren. Sofern sich Voraussetzungen, die bei Erstellung des Verkehrskonzeptes zugrundegelegt wurden, grundlegend verändern, ist die WSV unverzüglich über die geänderten Bedingungen zu informieren und das angepasste neue Konzept durch die der WSV-freizugeben und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen, wobei ~~bei nicht ausräumbaren Unstimmigkeiten zwischen den Vorhabenträgern und der WSV hinsichtlich der Erfüllung der Freigabevoraussetzungen~~ die Planfeststellungsbehörde sich die Letztentscheidung vorbehält.“*

und erhält damit die folgende Fassung:

*„Das Verkehrskonzept unterliegt einer ständigen Überprüfung (ggf. baubegleitende Simulationen) und ist fortlaufend, insbesondere auf Anforderung der WSV, zu aktualisieren. Sofern sich Voraussetzungen, die bei Erstellung des Verkehrskonzeptes zugrundegelegt wurden, grundlegend verändern, ist die WSV unverzüglich über die geänderten Bedingungen zu informieren und das angepasste neue Konzept der WSV und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen, wobei die Planfeststellungsbehörde sich die Letztentscheidung vorbehält.“*

7. Die Nebenbestimmung **Nr. 11** unter **Ziffer 2.2.8 Auflagen zur Schifffahrt und der Ostsee als Verkehrsweg** (Seite 48 f.) wird wie folgt angepasst:

*„Die Träger des Vorhabens haben zur Festlegung aller für das Vorhaben erforderlichen Kennzeichnungen dem WSA spätestens drei Monate vor Beginn der Offshore-Arbeiten ein Kennzeichnungskonzept auf nautisch-funktionaler Ebene einzureichen, welches alle Maßnahmen der Kennzeichnung gemäß Baufortschritt beschreibt. Das Kennzeichnungskonzept muss auch Angaben zur vorgesehenen Kennzeichnung der seeseitigen Außenmole der Landgewinnungsfläche, des Schutzbereiches der Bundeswehr vor Marienleuchte sowie Lösungen zur Kennzeichnung von ausliegenden Ankerbojen oder Verfolgung mittels tracking-equipment) enthalten.*

*Auch dieses Konzept ist mit dem WSA Lübeck abzustimmen und von den Vorhabenträgern der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe vorzulegen. ~~Sofern bei der Abstimmung eine Einigung zwischen Vorhabenträgern und WSV nicht erzielt werden kann, ver-~~*

~~bleibt die abschließende Entscheidung, ob das Konzept ausreichend ist oder vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten weiterer Überarbeitung bedarf, bei der Planfeststellungsbehörde.“~~

und erhält damit die folgende Fassung:

*„Die Träger des Vorhabens haben zur Festlegung aller für das Vorhaben erforderlichen Kennzeichnungen dem WSA spätestens drei Monate vor Beginn der Offshore-Arbeiten ein Kennzeichnungskonzept auf nautisch-funktionaler Ebene einzureichen, welches alle Maßnahmen der Kennzeichnung gemäß Baufortschritt beschreibt. Das Kennzeichnungskonzept muss auch Angaben zur vorgesehenen Kennzeichnung der seeseitigen Außenmole der Landgewinnungsfläche, des Schutzbereiches der Bundeswehr vor Marienleuchte sowie Lösungen zur Kennzeichnung von ausliegenden Ankern (Ankerbojen oder Verfolgung mittels tracking-equipment) enthalten.*

*Auch dieses Konzept ist mit dem WSA Lübeck abzustimmen und von den Vorhabenträgern der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe vorzulegen.“*

8. Die Nebenbestimmung **Nr. 12** unter **Ziffer 2.2.8 Auflagen zur Schifffahrt und der Ostsee als Verkehrsweg** (Seite 49) wird wie folgt angepasst:

*„Auf Grundlage des Kennzeichnungskonzeptes haben die Vorhabenträger mit dem WSA Lübeck einen Umsetzungsplan abzustimmen, der alle technischen und organisatorischen Aspekte entsprechend den funktionalen Anforderungen des Kennzeichnungskonzeptes enthält. ~~Bei verbleibendem Dissens obliegt auch hier die~~ Die abschließende Entscheidung obliegt der Planfeststellungsbehörde.“*

und erhält damit die folgende Fassung:

*„Auf Grundlage des Kennzeichnungskonzeptes haben die Vorhabenträger mit dem WSA Lübeck einen Umsetzungsplan abzustimmen, der alle technischen und organisatorischen Aspekte entsprechend den funktionalen Anforderungen des Kennzeichnungskonzeptes enthält. Die abschließende Entscheidung obliegt der Planfeststellungsbehörde.“*

9. Die Nebenbestimmung **Nr. 39** unter **Ziffer 2.2.8 Auflagen zur Schifffahrt und der Ostsee als Verkehrsweg** (Seite 53) wird wie folgt angepasst:

„Einzelheiten der Baumaßnahme sind von den Vorhabenträgern dem WSA Lübeck mindestens zwei Monate vor Beginn zur Abstimmung und der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe vorzulegen (Vorlage von Bauablaufbeschreibungen und -zeiten etc.). Die zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die WSV gemachten Vorgaben hinsichtlich der Baudurchführung sind einzuhalten. ~~Sofern im Einzelfall zwischen den Vorhabenträgern und dem WSA Lübeck ein Dissens über diese Vorgaben verbleibt, entscheidet die Planfeststellungsbehörde nachdem ihr der Dissens angezeigt worden ist.~~

Sollte es während der Baumaßnahme zu Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kommen, kann das WSA Lübeck die Baustelle nach pflichtgemäßem Ermessen entschädigungslos stilllegen.“

und erhält damit die folgende Fassung:

„Einzelheiten der Baumaßnahme sind von den Vorhabenträgern dem WSA Lübeck mindestens zwei Monate vor Beginn zur Abstimmung und der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe vorzulegen (Vorlage von Bauablaufbeschreibungen und -zeiten etc.). Die zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die WSV gemachten Vorgaben hinsichtlich der Baudurchführung sind einzuhalten.

Sollte es während der Baumaßnahme zu Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kommen, kann das WSA Lübeck die Baustelle nach pflichtgemäßem Ermessen entschädigungslos stilllegen.“

10. Die Nebenbestimmung **Nr. 61** unter **Ziffer 2.2.8 Auflagen zur Schifffahrt und der Ostsee als Verkehrsweg** (Seite 55) wird wie folgt angepasst:

„Die Ausführungsplanungen zum Tunnelbauwerk (z. B. bemaßte bautechnische Konstruktionsunterlagen, prüffähige statische Berechnungen, Schwimmstabilitätsnachweis der Tunnelelemente, Nachweis der Auftriebssicherheit der abgesenkten Elemente) sind dem WSA Lübeck spätestens 6 Wochen vor Beginn der Offshore-Arbeiten zur Prüfung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Belange ~~und Freigabe~~ vorzulegen. Welche Unterlagen die Vorhabenträger dem WSA Lübeck konkret vorzulegen haben, ist frühzeitig mit diesem abzustimmen. ~~Sofern im Einzelfall ein Einvernehmen über die vorzulegen-den Unterlagen nicht erzielbar ist oder eine Freigabe aus Sicht des WSA Lübeck nicht erteilt werden kann, bleibt die abschließende Entscheidung bei~~ Die Freigabe erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde.“

und erhält damit die folgende Fassung:

*„Die Ausführungsplanungen zum Tunnelbauwerk (z. B. bemaßte bautechnische Konstruktionsunterlagen, prüffähige statische Berechnungen, Schwimmstabilitätsnachweis der Tunnelelemente, Nachweis der Auftriebssicherheit der abgesenkten Elemente) sind dem WSA Lübeck spätestens 6 Wochen vor Beginn der Offshore-Arbeiten zur Prüfung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Belange vorzulegen. Welche Unterlagen die Vorhabenträger dem WSA Lübeck konkret vorzulegen haben, ist frühzeitig mit diesem abzustimmen. Die Freigabe erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde.“*

11. Die Nebenbestimmung **Nr. 66** unter **Ziffer 2.2.8 Auflagen zur Schifffahrt und der Ostsee als Verkehrsweg** (Seite 56) wird wie folgt angepasst:

*„Die Ausführungsplanungen (z. B. Konstruktionsunterlagen und prüffähige statische Unterlagen) für die Außenmolen der Landgewinnungsfläche sind dem WSA Lübeck spätestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Erstellung der Landgewinnungsfläche zur Prüfung-Abstimmung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Belange ~~und Freigabe~~ vorzulegen. Welche Unterlagen die Vorhabenträger dem WSA Lübeck konkret vorzulegen haben, ist frühzeitig mit diesem abzustimmen. ~~Sofern im Einzelfall ein Einvernehmen über die vorzulegenden Unterlagen nicht erzielbar ist oder eine Freigabe aus Sicht des WSA Lübeck nicht erteilt werden kann, bleibt die abschließende Entscheidung bei der~~ Die Freigabe erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde.“*

und erhält damit die folgende Fassung:

*„Die Ausführungsplanungen (z. B. Konstruktionsunterlagen und prüffähige statische Unterlagen) für die Außenmolen der Landgewinnungsfläche sind dem WSA Lübeck spätestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Erstellung der Landgewinnungsfläche zur Abstimmung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Belange vorzulegen. Welche Unterlagen die Vorhabenträger dem WSA Lübeck konkret vorzulegen haben, ist frühzeitig mit diesem abzustimmen. Die Freigabe erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde.“*

12. Die Nebenbestimmung **Nr. 2** unter **Ziffer 2.2.13 Bau und Betrieb der Bahnanlagen** (Seite 67) wird wie folgt angepasst:

*„Die Ausführungsplanungen der Baumaßnahmen im Schnittstellenbereich der DB Netz AG sind rechtzeitig vor Baubeginn ~~zur Abstimmung und Freigabe~~ der DB Netz AG zur Abstimmung und der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe vorzulegen. ~~Sofern eine Einigung über eine Freigabe nicht erzielt werden kann, ist die Planfeststellungsbehörde über den verbleibenden Dissens zu unterrichten, damit sie eine Entscheidung darüber treffen kann, ob die Planung anzupassen ist und ob dafür eine Planänderung erforderlich ist.~~“*

und erhält damit die folgende Fassung:

*„Die Ausführungsplanungen der Baumaßnahmen im Schnittstellenbereich der DB Netz AG sind rechtzeitig vor Baubeginn der DB Netz AG zur Abstimmung und der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe vorzulegen.“*

Dörte Hansen